

S a t z u n g

des Schützenvereins „Hinter den drei Brücken“ e.V., Warendorf

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Schützenverein „Hinter den drei Brücken“. Er hat seinen Sitz in Warendorf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist:

Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Heimatgedankens durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Er enthält sich jeder politischen Betätigung oder der Verfolgung konfessioneller Ziele. Er sieht es als einer seiner wichtigsten Aufgaben an, seine Mitglieder zu kameradschaftlichen Ausübung des Schießsports anzuhalten, mit dem Ziele, höchste Leistungen zu erreichen und die Besten zur Teilnahme an Sportwettkämpfen vorzubereiten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Jugendordnung des WSB e.V. findet für die Sportjugend des Vereins sinngemäß Anwendung und ist Bestandteil dieser Satzung.

Über Änderungen des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder; § 33 Abs. I BGB findet insoweit keine Anwendung.

Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder des Vereins können Personen beiderlei Geschlechts sein.

§ 4

Über jedes Aufnahmegesuch entscheidet die einfache Stimmenmehrheit des Vorstandes.

Ein zurückgewiesener Gesuchsteller kann auf Entscheidung durch die Generalversammlung beantragen. Die Aufnahme erfolgt, wenn 2/3 der in der Generalversammlung anwesenden Mitglieder sich für die Aufnahme aussprechen.

§ 5

Der Jahresbeitrag für die Mitglieder wird in der Generalversammlung für jedes Jahr festgesetzt.

Wer den Jahresbeitrag nach zweimaliger Aufforderung durch den Vorstand nicht zahlt, verliert die Mitgliedschaft.

§ 6

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand mündlich oder schriftlich anzumelden. Der bereits gezahlte Beitrag für das laufende Jahr wird nicht erstattet.

§ 7

Wer durch sein Verhalten in Verein oder in der bürgerlichen Gesellschaft sich der Vereinsmitgliedschaft unwürdig macht, wird aus dem Verein ausgeschlossen.

Über die Ausschließung wird mit der Stimmenmehrheit von der Generalversammlung entschieden.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten als Vorsitzenden des Vereins
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins
3. dem Geschäftsführer
4. dem Schriftführer
5. dem Kassierer
6. sowie sechs weiteren Beisitzern.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Kassierer bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen stimmberechtigten Stimmen erhalten hat.

Jährlich scheidet ein Drittel der Vorstandsmitglieder aus. Es können nur solche Nachbarn gewählt werden, die in der betreffenden Generalversammlung anwesend sind oder sich vorher entschuldigt haben.

Der Vorsitzende wird demgemäß neu gewählt im Jahre 2012.

Der stellvertretende Vorsitzende wird demgemäß neu gewählt im Jahre 2010.

Der Geschäftsführer wird neu gewählt im Jahre 2011.

Der Kassierer wird neu gewählt im Jahre 2010.

Der Schriftführer wird neu gewählt im Jahre 2011.

Jeweils zwei Beisitzer werden neu gewählt in den Jahren 2010, 2011 und 2012.

Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode von drei Jahren ausscheiden, so wird für die restliche Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt.

Soweit durch die Vereinsversammlung ein Ehrenpräsident ernannt und gewählt worden ist, ist dieser mit seiner Wahl zum zusätzlichen Beisitzer bestellt, und zwar auf Lebenszeit.

Der Ehrenpräsident hat im Rahmen seiner Beisitzerfunktion jedoch nur beratende Stimme.

§ 9

Der Vorstand hat die Pflicht, das Interesse des Vereins in jeder Beziehung zu wahren, über alle Sitzungen Protokoll zu führen, über die Ausführungen der Beschlüsse streng zu wachen und das Vermögen des Vereins zu verwalten.

§ 10

Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes und vertritt den Verein persönlich nach innen und außen. Er führt in den Vorstands- und Generalversammlungen den Vorsitz. Bei Vollziehung von Rechtsgeschäften und verpflichtenden Urkunden wird der Verein durch mindestens zwei Mitgliedern des in § 8 Abs. genannten Vorstandes im Sinne des „ 26 BGB rechtsgültig vertreten.

Die eigenhändige Unterschrift zweier Vorstandsmitglieder unter den Worten“ Der Vorstand des Vereins „Hinter den Drei Brücken“ e.V. genügen zur Vollziehung von Urkunden.

Der Vorstand ist berechtigt, den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art zu ermächtigen.

§ 11

Der Kassierer hat alle Gelder zu erheben, die vom Vorstand angewiesenen Zahlungen zu leisten und ordnungsgemäß Rechnung zu führen.

In der Generalversammlung jeden Jahres hat er die Jahresrechnung zur Feststellung und Entlastung vorzulegen. Das Rechnungsjahr läuft vom 01.Januar bis 31.Dezember.

§ 12

Der Schriftführer besorgt die Schriftsachen, protokolliert in den Vorstands- und Generalversammlungen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Die Protokolle werden durch den Vorsitzenden und den Schriftführer vollzogen.

Mitgliederversammlung

§ 13

Jedes Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt, und zwar nach Beschluss des Vorstandes.

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes und müssen auf schriftlichen Antrag von 50% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

§ 14

Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen durch Versendung der Einladung unter Angabe der Tagesordnung mittels eines einfachen Briefes. Es genügt die Aufgabe bei der Post oder einem sonstigen Briefzusteller

§ 15

Jede ordnungsgemäße berufene Generalversammlung ist bei Anwesenheit von einem Zehntel der Mitglieder beschlussfähig. Ist nicht mindestens ein Zehntel der Mitglieder in der Versammlung anwesend, so ist der Vorstand berechtigt, ohne schriftliche Einladung sofort und

ohne Einhaltung einer Ladungsfrist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.

Passive Mitglieder können nur mit beratener Stimme an der Versammlung teilnehmen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit nicht in dieser anders bestimmt wird, nach Stimmenmehrheit gefasst. Die Abstimmungsweise ordnet der Vorsitzende an.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmmehrheit beschlossen werden. In dem Auflösungsbeschluss ist zu bestimmen, dass das Vermögen des Vereins der Stadt Warendorf zugeführt wird mit der Auflage, dass das Vermögen ausschließliche für steuerbegünstigte Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Schießsports zu verwenden ist. Beschlüsse über künftige Verwendungen des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Die Regelung über die Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins gilt auch bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.